

**Abteilung  
LFA****Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen  
infolge COVID-19****Inhaltsverzeichnis**

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Beurteilung	2
6 Hinweise	2

**0 Revisionsverzeichnis**

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	02.06.2021	Erstausgabe

**1 Zweck**

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH), basierend auf der Rechtsgrundlage des § 20j AOCV 2008 (BGBl. II Nr. 254/2008 idgF), enthält Vorgaben, die seitens der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) im Sinne der Sicherheit im Zusammenhang mit der COVID-19-Thematik publiziert wurden.

**2 Geltungsbereich**

Dieser BTH gilt für alle Betreiber, die vom jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF erfasst sind.

**3 Inkrafttreten**

Dieser BTH tritt am 02. Juni 2021 in Kraft.

**4 Beschreibung/Regelung**

Vorkehrungen und Maßnahmen aufgrund von Vorgaben der EASA:

Aufgrund der EASA SD 2020-03 vom 25.06.2020, welche die EASA SD 2020-01 ersetzt, sind bei der gewerblichen Beförderung von Personen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von COVID-19 zu treffen.

Diese Maßnahmen dienen der Minimierung des Risikos einer COVID-19 Ansteckung für die Passagiere, die Besatzungsmitglieder und für anderes betroffenes Luftfahrtpersonal.

Betreiber im gewerblichen Luftverkehr mit Passagieren haben daher ihre Luftfahrzeuge zu reinigen und vollständig mit für die Luftfahrt geeigneten Mitteln wie folgt zu desinfizieren:

- i. auf Basis einer Risikoanalyse, welche die flugbetrieblichen Gegebenheiten, einschließlich der Strecken, und die Dauer der Desinfektionswirkung der verwendeten Substanz berücksichtigt, zumindest jedoch innerhalb eines 24 Stunden-Intervalls, es sei denn das Luftfahrzeug wurde seit der letzten Reinigung und Desinfektion nicht für den Passagiertransport eingesetzt;

Hinweis: Geeignete Substanzen sind beispielsweise jene, die von der ECDC (European Center for Disease Prevention) oder den nationalen Gesundheitsbehörden empfohlen werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die Eignung der verwendeten Substanzen sind jedenfalls zu prüfen.

- ii. vor einem Langstreckenflug;
- iii. vor dem nächsten Flug, der nach einem Langstreckenflug stattfindet.

Hinweis: ein Langstreckenflug (long haul flight) im Sinne dieser Vorgabe ist jeder im gewerblichen Luftverkehr durchgeführte Flug oder jede Folge von durchgeführten Flügen, bei denen nicht alle Passagiere aussteigen und deren Gepäck nicht vollständig entladen wird, mit einer Flugdauer von sechs Stunden oder länger, gemessen ab dem Zeitpunkt des planmäßigen Verlassens der Parkposition des Luftfahrzeuges zu Beginn des Fluges oder einer Folge von Flügen bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Erreichens der Parkposition am Ende des Fluges oder einer Folge von Flügen.

Betreiber im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb mit Passagieren haben sicherzustellen, dass in jenen Fällen, wo ein COVID-19 Verdachtsfall im Luftfahrzeug aufgetreten ist, dieses Luftfahrzeug bis zur Reinigung und Desinfektion mit für die Luftfahrt geeigneten Substanzen im gewerblichen Luftverkehr nicht mehr eingesetzt wird.

Weiterführende Informationen zu Reinigung und Desinfektion wurden seitens der EASA auf deren Website veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Betreiber außerhalb des gewerblichen Luftverkehrs angehalten sind, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer COVID-19-Ansteckung zu treffen.

### **5 Beurteilung**

Die diesem BTH zugrundeliegende Vorschreibung von Verfahren in Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen steht in Einklang mit den Vorgaben der Safety Directive der EASA SD 2020-03 vom 25.06.2020.

### **6 Hinweise**

BTH Nr. A-014 über die flugbetrieblichen Folgemaßnahmen aufgrund der Covid-19 Pandemie ist mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft getreten. Die darin vorgeschriebenen Verfahren zur Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen zur Vermeidung einer Infektionsausbreitung sollen in Hinblick auf die noch geltende EASA SD 2020-03 jedoch weiterhin Anwendung finden.

**Abteilung  
LFA****Reinigung und Desinfektion von Luftfahrzeugen  
infolge COVID-19**

Es wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die EASA auf ihrer Website zahlreiche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen in Zusammenhang mit COVID-19 veröffentlicht hat: <https://www.easa.europa.eu/the-agency/coronavirus-covid-19>